

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebentes Stück vom Jahre 1856.

№ XVII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 3. März 1856, betreffend die Kostrennung des Dorfes und der Flur Angelroda aus dem Jurisdictionenbezirke des Kreisgerichts zu Arnstadt und des Justizamts zu Ilmenau.

Nachdem mit allseitiger Höchster Genehmigung der Durchlauchtigsten Landesherren die Staatsregierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt und des Fürstenthums Schwarzburg-Sonderhausen sich über die Kostrennung des diesseitigen Dorfes und der Flur Angelroda von dem zeither gemeinschaftlichen Kreisgerichte Arnstadt und Justizamte Ilmenau verständigt und die desfalligen Modificationen der Staatsverträge vom 23. März resp. 9. und 15. April und vom 23. März resp. 9. April 1850 (Ges. Samml. 1850, S. 420 ff.) vereinbart haben, so werden die abgeschlossenen Conventionen nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Mit dem 1. April d. J. gehen Dorf und Flur Angelroda in den Jurisdictionenbezirk des Fürstlichen Kreisgerichts Rudolstadt und des Fürstlichen Justizamts Ilm über und hören mit jenem Tage die zeitherigen Beziehungen der diesseitigen Staatsregierung zu dem Kreisgerichte Arnstadt und dem Justizamte Ilmenau auf.

Rudolstadt, den 3. März 1856.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.